Intelligenz = Blatt zur Laibacher Zeitung Nro. 62.

Frentag, den 5. August 1825.

Meteorologische L				Thermometer.			Bitterung.		- Laibe	Baibach ober)	
Monath.	Früh.	Mitt.	titt. Ubends.		Früh. Mitt.		Früh	Mitt. Ubnd)	
5	3. 2.	3. 8:	3. 8.	Я. 23	R. B	THE OWNER OF THE OWNER, THE OWNER	-	6.31the b.911hi	-	3011	
∑ 28 28	27 10,2	27 10,3	27 10,8	1- 13			fcon regnig Rebel	icon heit	er -	-	
E 29 30		27 11,8	The same of the sa	13	- 20	STATE OF THE STATE OF		heiter f.he heiter heit Regen beit	er	THE STATE OF	

chuntes mus one Guberniat Berlautbarungen.

3. 930. Berlaut barung ad Meo. 11656. Des Concurses zur Besetzung der Postmeisterstellen in Rovigno und Pisino.

(2) In Folge hoben Erlaffes ber hachlobl. f. f. allgemeinen hoftammer vom 21. v. Bahl 228221885, wird jur Befegung ber t. f. Poftmeifterficlen auf den zwen Dofte flationen ju Rovigno und Difino im Iftrianer Rreife , ber Concurs hiemit bis let: ten Muguft I. J. eroffnet. Jede ber ermafinten Pofimeifteuftellen wird abgefondert. gegen Abichließung eines Dienftvertrages verliehen werden; die ju Rouigno ift mit einem jahrlichen Gehalte von 200 fl., und zur Beftreitung aller Amts : und Range legerforderniffe mit einem Paufchale von 50 fl., Die ju Pifine aber bloß mit einem gleichen Gehalte von 200 fl., beyde jedoch mit dem Bezuge der Rittgebuhren und ader fonftigen , den & f. Poffmeiftern gefestich bewilligten Emolumente verbunden. Diejenigen , welche die eine oder die andere von Diefen Poffmeifterftellen ju erlangen munichen, haben ihre mit beglaubigten Zeugniffen belegten Gefuche bis letten des funftigen Monate Muguft I. J. unmittelbar ben Diefer gandisftelle einzureichen, und darin ihren Geburteort und Baterland , bas Miter , den Stand , Studien , Sprachkenntnis, Die bisherige Dienftleiftung, Sahigkeiten, Bermendung und Moralitat nadzuweifen, insbefondere aber, wenn fie in teinem Pofidienfte fieben, fich ju verpflichten, die dieffallige Prufung ben ber hierortigen f. f. Dberpoftamtevermaltung zu befiehen, und im übrigen bas erlangte P. f. Poffamt auf eigene Roften geborig einzurichten, mithin auch gleich benm Antritte bes Dienftes greep Poftcalefden , zwen ordinari Bagerl , und vier geeignete Poftpferde gu halten, und diefe Ungaht, wenn es die vergroßerten Doft : und Rittgefcafte mit der Zeit ererheifchen follten , nach Bedarf ju vermehren.

Bom f. e. Gubernium im Ruftenlande. Trieft am 16. July 1825.

Alphons Graf von Porcia, Landes Gouverneur.

F. C. v. Radichewich,

Restant ten (1) Madult

Rundmadung

der Veräußerung der illyrischen Cameralherrschaft Sachsenburg Villacher Kreises.

Um 19. September 1. J. Vormittags um 10 Uhr wird in Gemäßheit der herabgelangten hohen Hoffammer=Präsidial=Verordnung vom 15. July d. J., Nr. 586, die Cameralherrschaft Sachsenburg im Gubernial-Rathsfaale zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgebothen werden.

Der Ausrufspreis ist auf 61043 fl. C. M., das sind: Ein und Sechzig Taufend dren und Vierzig Gulden Conventions= Munze, festgefest.

Die Herrschaft liegt in Oberkarnthen im Villacher Kreise an der nach Eprol führenden Commerzialstraße, und an dem schiffbaren Drauflusse, von der Kreisstadt 7 und von der Hauptstadt Klagenfurt 12 Meilen entfernt.

In Bebauden.

1) 3wen zusammengebaute Baufer im Markte Sachfenburg.

2) Ein Getreidkaften ben den Ruinen des Schloffes Feldsberg.

II. Un Dominical = Meierschafts = Grunden.

46 Joch 1295 🗆 Rlafter Aecker.

12 " 225 " Wiesen. — " 1588 " Starten

— " 1588 " Garten. 14 " 41 " Huthweiden.

100 " 1156 " Waldungen.

IH. Der Garbenzehent in der Gemeinde Obergottesfeld, Lendorf und Sachsenburg, welcher dermahls um jahrliche 81 fl. 10 fr. verpachtet ift.

IV. Die hohe und niedere Jagdbarkeit in dem bestandenen Burgfriede Feldsberg, dann die Jagdbarkeit in der Riegen:

V. Die Fischeren in dem Draufluffe und im Riegenbache.

VI. 24 Beutellebens = Guter, wovon die Berrichaft in Beranderungs:

fallen, fowohl des Lebensberrn als des Bafallen, die Lebensgebuhr a 5 Procento vom Kaufschillinge bezieht.

VII. 112 steuerbare Unterthanen und 34 Dominicalisten.

Diese haben zu entrichten :

a) an Urbarialgelddienft uber Abzug des Funftels 444 fl. 24 fr.

3. Perer Rouffieller, ber an bei Werftelaerene

b) an Binsgetreid:

131 Dleben 8 Daß Weiten,

20 , Rorn, 100 - anning 1 1 1 1 100 235

23 Gerfte, samplas & 1 gige 66

23 , Safer, 608

c) Sact = und Rornerzehent. In China II standling in angele

125 Megen 12 Maß Weigen,

Rormy same for seed ves meningeres 282 4

Gerfte, l' mitte a madernete majuntes 69

Hafer, 428 26

d) an Rleinrechten in Kornern:

2 Mețen 12 415 Maß Hiersbrein.

- e) An Laudemialgebühren bezieht die Herrschaft sowohl von Rustical-Unterthanen, als von Dominicaliften in vorkommenden Beranderungsfal= len die festgefesten Shrungen, und in Berkaufsfällen auch die fogenannten Abfahrtegebühren.
 - f) Un Frohndienfte:

29 415 Fuhrrobathstage und

159 1/5 Handrobathstage nebst der Jagotreibrobath benläufig 60 Zage.

8) Un verschiedenen andern Rleinrechten, welche nach den bestehenden Reluitionspreisen bermahls einen Ertrag von 170 fl. 35 135 fr. liefern.

VIII. Das Bogteprecht über die Pfarr St. Margarethen su Gachfenburg und St. Michael ju Pufarnit fammt dazu gehörigen Filialen.

Diefer Berrichaft ift bermahls feine Gerichtsbarkeit verlieben.

Die wesentlichsten Bedingnisse, unter welchen die herrschaft jum Verkaufe angebothen wird, find folgende:

1. Bird du deren Ankaufe Jedermann jugelaffen, ber bierfandes jum Realitatenbesige geeignet ift. 190 4 Fredung und mong don midel

gen von Unterthanen, eingeschlichen. Co erfheinen gioft 3. an Biady :

- 2. Denjenigen drifflichen Käufern, die nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Berrschaft erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befrenung von der Entrichtung der doppelten Gulte zu Statten.
- 3. Jeder Kauflustige, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrufspreises mit 6.05 fl. C.M. als Caution bey der k. k. Versteigerungs = Commission entweder bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte vorläusig geprüfte und bewährt befundene sideisusserische Sicherstellungsacte benzubringen.
- 4. Bon dem Meistbothe ist ein Drittel vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und vor der Uebergabe der Herrschaft zu berichtigen, der Ueberrest hingegen kann gegen dem, daß er auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit 5 Procent verzinset werde, binnen 5 Jahren in 5 gleichen jährl. Natenzahlungen abgezahlt werden.
- 5. Wer für einen Dritten einen Unboth machen will, hat sich vorlaufig mit der Bollmacht seines Committenten auszuweisen.

Diejenigen, welche die Herrschaft in Augenschein nehmen und sich sonst Pleberzeugung verschaffen wollen, haben sich an das Verwaltungsamt Sachsenburg zu verwenden; auch können die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthsanschlag und die umständliche Veschreibung dieser Herrschaft mit ihren Vestandtheilen ben der L. k. illyr. Staatögüter = Veräußerungs = Commission zu Laibach eingesehen werden.

Bon der f. f. illyrifchen Staatsguter = Berangerungs = Commiffion.

Laibach am 24. July 1825.

Frang Freyherr von Buffa, f. k. Gub. und Prafidial-Secretar.

3. 9553toule negerogen und immitalpilaralule us loodille 38 n d. 124.

wesentliedien Berchanssem udeenenden Die Herschaft zum

In der gedruckten Verlautbarung vom 14. Jung d. J., Nro 124, wegen Versteigerung der Cameralherrschaft Wolfsberg, hat sieh ein Druckfehler, und zwar ben der Rubrik F der Erträgnisse an Dominicalnuşungen von Unterthanen, eingeschlichen. Es erscheinen Post 3. an Zinsg »

treid nur 166 N. De. Mehen Haber angesett, es soll aber heißen: Ein taufend sechs hundert zwen und sechzig N. De. Mehen Haber. Dieser unterlaufene Verstoß wird mit gegenwärtiger Kundmachung im Nachhange der obigen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter= Veräußerungstommission. Laibach am 1. August 1825.

Frang Frenherr von Buffa,

Stadt = und landrechfliche Berlautbarungen.

Bon dem f. f. Stadt . und Bandrechte in Rrain wird anmit befannt gemacht : es fep über das Gefuch des Dr. Bernard Rogl, jubilirter Gubernialrath und Protomedicus, in die Ausfertigung ber Umortifations Coicte rudfidtlich der auf dem Saufe Rr. 169 in der Gradt vorgemertten, angeblich in Berluft gerathenen Urfunden, als: a) des von 30bann Unton v. Goluderbach bem Bernhard v. Goluderbach unter 16. Mar; 1776 ausgeftellten Tifdtitel . Inftrumenis, vorgemerte unterm 11. Man 1776; b) bes von Bud. wig von Schluderbad, dem Johann Ruth über 2400 fl. ausgefertigten Schuld und Miedwertrages doo. 1. Februar 1790, vorgemerkt am 25. Mars 1790: und c) des Ubtheilunge : Protocolle oto. 1. Febr. 1795, pr. 2400 fl., vorgemeitt am 19 June 1795, gewilliget morden. Es haben bemnach alle jene, welche auf gedachte Urfunden aus mas immer für einem Reditsgrunde Unfprüche maden ju tonnen vermeinen , felbe binnen der gefeglichen Frift von einem Jahre, feche Bochen und drep Zagen por diefem t.t. Gtadt und Landrechte fogewiß anzumelben und anhangig ju maden, ale im Biorigen auf meiteres Unlangen bes heutigen Bittstellers Bernard Rog!, Die obgedachten Urkunden nach Berlauf Diefer gefentichen Frift für getodtet, fraft- und mirtungblob ertlart merten murben. Buitach den 11. Janner 1825.

Bon dem t. k. Stadt - und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es fev über das Gesuch des Marthäus Castagna zu Triest, in die Aussertigung der Amortisations. Edicte rückütlich der dem Bittsteller in Berlust gerathenen Domest. ordin. Schuldsbligation doo. 22 October 1809, Nr. 1110, a 6 Prc. pr. 500 ft gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldsbligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ausprücke machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesehlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und dres Tagen vor diesem k. t. Stadt und Landrechte sogewist anzumelden und anhängig zu machen, als im Wirrigen auf weiter res Unsangen des heutigen Bittstellers Matthäus Castagna die obgedachte Schuldsbligation nach Verlauf dieser gesessichen Frist sür getöbter, kraft- und wirkungsloß erklart

Bon dem t. t. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibad ben 5. Februar 1825.

1. 3. 1403.

Bon dem f. f. Stadt und Landrechte in Krain wird anmit befannt gemaat: Es sev über das Sesuch der Theresia Weber, Wundarztenswitter allhier, wirer Dr. Raimund Dietrich Gurator der unbefannten Maria Haiderschen Erben, in die Ausfertigung der Amortisatonsedicte, rustsichtlich des angeblich in Berluft gerathenen, zwischen Ioh

Saider und Maria Anna geb. Mickelitsch errichteten, auf ben am alten Markte zu Laibach sub Conse. Rro. 20 liegenden Hause intabulirten Chevertrags doo. 21. Upril 1763, intab. 30. Upril 1778, gewisliger worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Chevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Unforücke machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesestichen Frist von einem Jahre, secht Wochen und dren Tagen vor diesem t. t. Stadt - und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen der heutigen Bittstellerinn Theres Weber, Wundarztenswitme, der obgedachte Chevertrag nach Verlauf dieser geseptichen Frist sur getödtet, kraft und wirkungsloß erklärt werden wird.

Ben dem f. f. Stadt. und Landrechte in Rrain. Laibach den 16. October 1824.

3. 920.

Non dem f. f. Stadt und Landrechte in Rrain wird anmit bekannt gemacht: Es sep über das Gesuch des herrn Wilhelm Fürsten v. Auersperg, in die Ausfertigung der Amortisations : Edicte rücksichtlich der Löschung folgender, auf dem Gute Ainod haftender, angeblich in Verlust gerathenen Urstunden, als:

1. des am 5. April 1760 intabulirten Beirathsvertrages vom 1. December 1751, swiften herrn Wolfgang Sigmund Brafen v. Lichtenberg, und femer Gemablinn Frau Maria Therefia gebornen Grafinnn v. Auersperg,

in Folge beffen Lettere porgemertt ericheint:

a) mit Der Berfdreibung ine Gigen pr. 6000 fl.;

b) mit dem iabelichen Sperrnadelgelde pr. 100 Species : Ducaten ;

c) mit Rof und Wagen oder 100 Ducaten;

d) mit der wittiblichen Unterhaltung jahrlicher 1000 fl., welche in Folge Sofbewistigung de intimato 3. Marz 1760 ganz auf die Fideicommiss. herrschaft Ainob versichert wurde, die Verschreibung pr. 6000 fl. aber aus den Fideicommis. Proventen erzeugt, angelegt, und nur fur den Fau des fruhern Absterbens des Herrn Brautigams, aus den Fideicommis. Finkunften erganzt werden solle.

2. bes am 2. Juny 1760 intabulirten Bekenntniffes des herrn Bolfgang Sigmund Grafen v. Lichtenberg, bbo, 10. Janner 1754, ju Gunften des Johann Baptift Studler, an Baarenconten pr. 894 fl. 36 fr.;

3. ber am 19. Man 1768 intabulirten Carta bianca voo. 26. Juny 1765, vom herrn Maria Sigmund Grafen v. Lichtenberg an herrn Michael Angelo Zois Frepherrn v. Ebelftein ausgesteat, pr. 2000 fl.;

4. ber am 19. Upril 1771 intabulirten, vom herrn Maria Sigmund Grasfen v. Lichtenberg ju Gunften bes Joseph Deffelbruner ausgestellten Carta

bianca bbo. 1. December 1768, pr. 1523 fl. 21 fr.

Da aber unter diesem Betrage die oben sub Mr. 2 intabulirte und in Berluft gerathene Carta bianca doo. 10. Janner 1,254, pr. 894 fl. 36 kr. bes griffen ift, so find von jener nur ausgesetzt . 628 fl. 45 kr., gewilliget worden.

Es haben bemnach alle Jene, welche auf gedachte Urfunden aus mas immer für einem Rechtsgrunde Anspruche machen zu konnen vermeinen, selbe binnen ber geseslichen Frift von einem Jahre, seche Wochen und brep Lagen vor diesem f. f. Stadt und landrechte sogewiß anzumelben und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen bes heutigen herrn Bittftels levs, Fürsten v. Auersperg, die obgedachten Urfunden sammt Intabulationes Certificaten nach Verlauf dieser gesehlichen Frift fur getodtet, fraft und wirs kungslos erklart werden.

Laibach am 13. July 1825.

Alemtliche Berlautbarungen.

2. 949. Lecitations Berlautbarung. (1) Da ben bepten hierortigen Amtsdienern mit 1. September 1. J. eine neue Livree, bestehend aus einem Mantel, zwey Rocken, zwey Beinkleidern, zwey Wesften, zwey Hiten und zwer Paar Stiefeln, bevgeschafft werden voll, so wird dießfalls am 13. l. M. in dem Amtslocale dieser Staatsbuchhaltung eine Minuendos Licitation um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden, woselbst die Lieferungslusstigen zu erscheinen eingeladen werden, und den dießfälligen Kostenüberschlag einsehen konnen.

R. R. ilbr. Prov. Staatsbuchhaltung. Laibach am 3. August 1825.

3. 1477. Bermischte Verlautbarungen. (1)
Bon dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch der Maruscha Suolschaf, gebornen Karlin aus Westert im Bezirke Lack, als Marko Karlinischen Verlagübernehmerinn, in die Ausfertigung des Amortisations. Solicts rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von dem Joseph Dirschenfelder an den Georg Karlin über einen Betrag von 1200 fl. L. W. unter 26. May 1804 ausgesteuten, und unter nahmlichem Dato auf die zu Unterseichting P 3. 6 liegende, der löblichen Cameralherrschaft Lack sub Urb. Nro. 2224 diensibare ganze Rube intabulirten, in Folge Cession dd. et intab. 13. März 1806 aber an Marko Karlin gediehenen Schuldscheins gewistiget worden.

Es werden baber biejenigen, die auf den gedachten Schulbbrief Aufpruche zu fledlen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr dießfalliges Recht binnen 1 Jahr, 6 2Bochen und 3 Zagen fogewiß anzumelden und darzuthun, als im Widrigen bers

felbe für getodtet und nichtig erflatt werden murbe.

Bezirfegericht Riefelftein in Krainburg ben 9. November 1824.

3. 944.
(1) Bon der Bezirksobrigkeit zu Neustadtl in der Umtskanzlev wird am 21. September d. J. um 9 Uhr früh die ausschließende Ausschrottung des Rinesteisches in der Stadt Reustadtl und Borstadt Kantia durch Licitation dem Mindeskticthenden auf drev Jahre, nähmlich vom ersten Rovember 1825 bis letzten October 1828 überlassen, wozu die Ersstebungslustigen mit dem Bersatz vorgeladen werden, daß die Steigerungsbedingnisse ben dieser Bezirksobrigkeit eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Neustadtl am 20. Junp 1825.

3. 941. Keilbiethungs : Edict. Mro. 1331.
(1) Bom Bezirksgerichte Wipbach wird biermit öffentlich bekannt gemacht : Es sev über Unsuchen des herrn Joseph Rupnik von St. Beith, als väterlich Simon Rupnikschen haupt : Erben, wegen ihm schuldigen 54 fl. 3 fr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der dem Unton Sorsch von Fraschze gehörigen, in der Gemeinde St. Beith belegenen, und

auf 52 fl. M. M. gefdatten Realitaten, nahmlich zwen Gemein. Untheile Geftrupp na Pozhivali ob und unter dem Wald . Fahrtwege, dann Gemeinantheil Weingarten mit

Grabland u Gradischi genannt, im Wege der Execution bewilliget morden.

Da hierzu drep Feilbiethungstermine, nahmlich für den 1. Geptember, 1. und 31. Detober d. 3., jedesmahl von frübe 9 bis 12 Uhr in loco St. Beith mit dem Unhange des 326. 6. a. G. D. bestimmt sind, so werden die Rauflustigen nebst den intabulirten. Saggläubigern hierzu mit dem Bersabe zu erscheinen eingeladen, daß die dieffällige Schabung nebst den Bersaussbedingnissen täglich bieramts eingesehen werden konnen. Bezirksgericht Wipbach am 18. Juhy 1825.

3. 940. Feilbiethungs. Edict. Rro. 1222.
(1) Bom Bezirksgerichte Bipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es fere über Unsusen tes Franz und Michael Mosche von St. Beith, wegen ihm schuldigen 188 fl. 42 tr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der dem Unton Trost zu Podgritsch gekörigen, auf 68 fl. M. M. geschäpten Realitäten, nähmlich zwen Gemeinantheile u Mlazi ben Gradische, ein bette na Rounzach, ein Gemeinantheil u Rebernizach pod Fschukam, ein bette u Skirnzi und bette u Mirzach genannt, im Wege der Execution bewissiget werden.

Da nun hierzu drey Feilbiethungstagsatungen, und zwar für den 5. September, 5. October und 5. November d. J., jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr im Orte Podgritsch mit dem Bepsage bestimmt werden, daß wenn bemeldte Realitäten weder bep bet ersten nach zwerten Feilbiethung um den Schäpungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche ben ber britten auch unter ber Schäpung hintan gegeben werden würden, so werden hierzu die Kauslustigen und die Sabular Bläubiger zu erscheinen eingeladen, und können die Realitäten. Schäpung nebst den Bertaussbedingnissen hieramts täglich einsehen. Bezirksgericht Wipbach am 4. July 1825.

Bon dem Bezirksgerichte Staatsberrschaft Lack wird in Folge Grecutionsssührung des Jerni Zegner von Jauchen, die dem Balentin Sichert gehörige, zu Jauchen h. 2. 24 liegende, der Staatsberrschaft Lack sub Utrb. Nro. 2443 zinsbare, gericklich sammt der Ansaat auf 1332 st. 56 kr., ohne dieser auf 1319 st. geschäpte Ganzhube, wegen an Interessen schuldigen 31 st. 36 kr., bey den mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Lage auf den 30. August, 30. September und 29. October l. 3., jedesmahl Nachmittag um 3 Uhr im Orte der Realität zu Jauchen bestimmten Feilbiethungstagsagungen, und zwar beb der ersten und zwerten Feilbiethungstagsagung nur um oder über den Schäpungswerth, bep der dritten aber auch unter dem Schäpungswerthe am den Meistviethenden verkauft.

Die Licitationsbedingnisse und bas Schätzungsprotocoll erliegen in, biefer Gerichtstanglep jur Ginfict. Bezirtsgericht Staatsberrfcoft Lad am 30. Julo 1825

3. 951. Nacht ein haus aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bevm Herrn Dr. Wurzbach auf dem neuen Markte Nro. 171 im zweyten Stock. Laibach am 4. August 1825.

3. 950. Wohnung zu vergeben. (1) In dem Hause Nro. 187 am Raan im dritten Stacke ist ein Quartier, bestehend aus 4 Zimmern, Kuche, Speiskammer, Keller und Houlege zu Michaeli l. I. zu vergeben.

Liebhaber belieben fich deghalb ben dem Sauseigenthumer im erften Sto=

de zu melden, wo fie das Rabere erfahren werden.

(2)

ad Nr. 174.

Rundmachung

der Versteigerung der Cameralherrschaft haus und Grob=
ming in Stepermark.

Im 5. September 1825 Vormittags um 10 Uhr wird in der k. k. Burg im Rathssaale des k k. Landesguberniums die Cameralherrschaft Haus und Gröbming, mit Inbegriff der 5 Hauserschen Unterthanen, einer wieders hohlten öffentlichen Versteigerung unterzogen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist: Drenßig Taufend vier hundert fünf und zwanzig Gulden, sieben und zwanzig Kreuger Conventionsmunze.

Diese Herrschaft liegt in Stepermark im Judenburger Kreise an Der Posisstraße von Steinach nach Salzburg.

Die vorzüglichften Beftandtheile besfelben find:

a. Un Gebauden.

1) Das Amtshaus, neu; freundlich, und fehr bequem gebaut; und zwen-Stockwerke hoch.

2) Das Wirthschaftsgebaude.

b. Un Grundftuden.

- 1) 27 Joch 431 Quadratkläfter Aecker.
 2) 7 = 628: = = Wiesen.
 3) = 241: = = Gårten
 - 3) = 241 = = Garten 4) 325 = 1420 = = Alpen
- 5) 123. = 990 : = Baldungen...

1) 113 Rudfaffen:

- d. Un Geld, und Maturaldiensten dannifonftigen Bezügen.
- 2) Zinsgetreid. 230 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 30 = 5424 = 30 = 5424 = 30 = 542]4 = 3004 = 300 = 542]4 = 3004 = 300 = 542]4 = 3004 = 300 = 542]4 = 3004 = 300 = 542]4 = 3004 = 300 = 542]4 = 3004 = 300 = 5424 = 300 = 542]4 = 3004 = 300 = 542]4 = 3004 = 300 = 542]4 = 3005 = 300 = 542]4 = 3005 = 300 = 542]4 = 3005 = 300 = 542]4 = 30005 = 3000 = 542]5 = 30005 = 3000 = 542]5 = 5425 = 3000 = 5425 = 542]5 = 5425 = 542]5 = 5425 = 542]5
- 3) Zehentbestand 42 = 53 114 = 53
- 4) 6 Pfund ausgezogenes Haar. und erfordundent bod find freinicht
- (3. Bent. Nr. 62 d. 5. August 825.)

- 5) 4 Dendl.
- 6) 1297 Stuck Eper.
- 7) 12 Ellen Rupfenleinwand.
- 8) 14 Ochsenzungen.
- 9) 99 Bogtenhuhner in Geld reluirt.
 - e. Un Naturalzins und Zehentgetreid und zwar:

Binsgetreid.

- 1) 22 Megen 13 Maßt Weigen.
 - 2) 131 12 = Rorn.
- 3) 1 = 11 = Gerfte.
 - 4) 290 = = Hafer.

f. Gackgebent.

- 1) 101 Mehen 14 Maßi Weigen.
- 2) 669 = 5.214 = Rorn.
- 3) 34 = 11 = Gerfte.
- 4) 1028 = = Safer.
 - 5) 2 = 8 = Erbsen.

Bogthafer. 26 Mesen 11 Mass Hafer.

g. Un Reldrebent

Riederoblern, zu Deblern und zu Edling zu zwen Dritt = Theil.

- 1) Das gehnte Lamm oder Rig.
- 1) 1 Laibel Rås.

i. Befondere Gerethtfame.

- 1) Das Reißgejaid in den Diffricten Sirzig auf der Ramfau, und in dem Burgfried Saus.
- 2) Die Fischeren in dem Ennsfluffe.
- 3) Die Bergmiethe auf vier Alpen.
- 4) Das Schulpatronatsrecht ju Saus.

Zum Ankaufe mird Jedermann zugetassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt hierben für sie und ihre Leibeserben in gerader absteizender Linie die allerhöchst bewilligte Befrenung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten.

Wer an der Bersteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises ben der Versteigerungscommission bar, oder in diffentlichen auf Metallmunge, und auf Ueberbringer lautenden

Staatspapieren nach ihrem eursmäßigen Werthe ju erlegen, ober eine anf Diesen Betrag lautende, von der f. f. Rammerprocuratur vorläufig gepruf-

te und bemabrt bestätigte Sicherstellungsacte benzubringen.

Das Dritt = Theil des Raufschillings Diefer herrschaft, wenn er den Betrag von 50,000 fl. überfteigt, im entgegengefesten galle aber die Balf= te, ift von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Raufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den vorausgelaffenen Fallen verbleibenden zwen Dritt = Theile, oder die verbleibende Salfte kann er gegen dem, daß fie auf der erkauften Berrichaft in erfter Prioritat versichert und mit jahrlich Funf vom Hundert in Conrentionsmunge und in halbiabrigen Friften verginfet wird, binnen fünf Jahren mit funf gleis ihen jahrlichen Ratenjahlungen abtragen.

Die jur Burdigung Des Ertrages Dienenden Rechnungsacten, und die Beschreibung ber Herrschaft, wie auch die übrigen Berkaufsbedingniffe tonnen taglich ben ber f. f: ftepermarkischen Staatsguteradministration im fogenannten Bicedomhaufe eingefehen werden.

Ber die Berrschaft selbst in Augenfchein zu nehmen wunscht, hat fich

an das Berwaltungsamt im Markte Saus ju wenden.

Bon der f. f. ffepermarkischen Staatsguter = Beraußerungs-Commission. Gras am 13. July 1825.

Anton Schurer v. Baldheim, f. f. Gub. und Prafidialfecretar.

Stadt = und landrechtliche Berlautbarungen.

3. 919 Bon dem t. f. Stadt : und Landrechte in Rrain wird befannt gemacht : Es fen über das Gefuch des frn. DR. U. Rothfdilo et Cobne, Banquiers zu Frankfurt am Main, in die Musfertigung der Umortifationd. Edicte rudfichtlich der angeblich in Berluft gera. Menen Geffiendurkunde vom 3. Rovember 1818, und intabulirt auf die herricaft Rudenstein den 16 August 1819 ted frn. Joseph v. Demscher, an die Frau Therese Gole v. Stradt, in dem Capitalbretrage, pr. 3729 fl. gewistiget morben. Es haben bemnach alle jene . welche auf gedacte Coffionburtunde aus was immer für einem Rechsgrunde Unspruche machen ju tonnen vermeinen, felbe binnen ber gefestiden Brift von einem Babre, feche Boden und drev La, en vor diefem t. t. Gradt: und Landrechte fogewiß onsamelben und anhängig zu mad en, ale im Widrigen auf meiteres Unlagen bes beutigen Bifteffers M. U. Rothfdild et Gobne, die obgedachte Geffiondurtunde nach Berlauf diefer gefenlichen Frift für getotter, traft- und mirtungelos erflatt merden mird.

Bon dem t. f. Stadt, und Candrecte in Rrain wird befannt gemacht: Es fen über Mrc. 4412. Unfuden der Gertraud Eurschip, ale ertlagen Erbinn, jur Erforfdung der Gouldenlaft nach dem am 4. Man t. S. allbier mit hinteriaffung eines Beirathevertrages od. 14. 3us no 1810 verftorbenen Riclas Turfdig, Bindermeifters in der Gradifda, die Lagfagung auf den 29. August 1. J. Bormittags um 10 Uhr vor diesem f. t. Gradt - und Bandrechte bestimmt worden, ben welcher alle jene, welche an tiefen Berlag aus mas immer für einem Rechtegrunde Unsprüche ju fiellen vermeinen, folde fogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun follen, midrigens fie die Folgen des 5. 814 b. G. B. fich felbft juaufdreiben haben merden.

Bon dem f. f Stadt und Landredte in Rrain. Laibad ben 18. July 1825.

3. 90%. Ben dem f. f. Stadt . und landrechte in Rrain wird anmit befannt gemacht: Es fen über das Befuch des Undreas Jermann, Inhaber der herrichaft Stein, in die Mudferti. gung der Umortisations. Coicte rudfidtlich ber vorgeblich in Berluft gerathenen, von Frang Moam Grafen v. Lambert jum Bortheile des Prieffers Sigmund Muerberger ausge. ftellten am 14. August 1769 auf die herrschaft Steinintabulirten Lischtitelurtunde boo. 1. Man 1769, refp. des darauf befindlichen Intabulations Gertificats, gewilliget worden. Es haben bemnach alle jene, welche auf gedachte Tifdritelurfunde, refp. das darauf befinolide Intab. Gertificat aus mas immer für einem Rechtsgrunde Unfpruche maden ju fonnen vermeinen, felbe binnen der gefestichen Briff von einem Johre, feche Moden und breg Sagen vor diefem t. t. Stadt : und landrechte fogemiß anzumelden und anbangig ju maden, als im Bidrigen auf weiteres Unlangen des heutigen Bittstellers Unereas Jermann, Inhabers der Berricaft Stein , die obgedachte Lifdtitelurtunte , refp. das Intabulations. Certificat nach Berlauf Diefer gefeglichen Frift für getodtet, fraft- und mirtungelos ertlart

Bon dem f. f. Stadt - und Landrecte in Krain. Laibach den 11. Julo 1825.

Memtliche Berlautbarungen.

Rundmachung. Mro. 3743. (2) In Folge hoher Gubernial : Genehmigung do. 7. 1. M. 3. 9872, wird die Berpachtung des Euch : und loden ; dann Leinwand : Dagerep . Gefades auf weis tere bren Jahre, am 17. f. D. frub 10 Uhr am Rathhause vorgenommen werden, wovon die Dachtluffigen hiemit verftandiget werben.

Die Liertationsbedingniffe tonnen im magiftratlichen Erpedite eingefehen werden.

Stadtmagiftrat gaibach am 27. July 1825.

Anfündigung. Es wird die auf der Strafe nach Beng und Ottochaj befindliche Wegmauth gu Zutgloqua im Dgufiner dritten Grang - Regimente, am g. Geptember a. c. und zwar in Loco Carlstadt in der Brigade : Rangler um 10. Uhr Bormittags, auf Die Beit vom 1. Movember 1825 bis letten October 1828, gegen Ginnahme der von Der hohen Landesstelle bereits bestätigten, auch icon befiebenden tariffmaßigen Zare, unter Borbehalt ber Ratification des hochlobl. f. t hoffriegsrathes, in die Berpachtung gegeben, wogu Die Pachtluffigen gu erfcbeinen hiemit vorgefaden werben. Diefem gufolge wied Die befagte Wegmauth um den jahrlichen Aubrufspreis pr. 794 fl., fage Sieben Sundert Reunzig Dier Bulden E. M. im Bege der offent: lichen Licitation an den Meiftbiethenden überluffen. Bey Diefer Mauth - Station

besteht kein ararisches Mauthhaus, jedoch kann der Meistbiether in dem neben dem Posthaus angebrachten gemauerten Wachthause, oder einem eben gemauerten und in Loco besindlichen Granzbaus gegen Zins die Unterkunft haben, bis nicht zur Erbauung eines ordentlichen Einnehmer Duartiers um die Bewilligung eins geschritten wird, wober weiter bemerket, daß zu dieser Verpachtung Jedermann zugelassen wird, ber die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande ist, dagegen hat der Pächter zur Sicherstellung des Uerars, wenn er den monathlich ausfallen den Pachtbetrag alle Monathe in voraus zu erlegen sich verbindlich macht, als Laution den sechssten Theil für den Erlag, mit Ende eines jeden Monaths, aber den vierten Theil des jährlichen Pachtschillungs gleich ber der Lieitation zu leisten. Die Wahl des dießmonathlichen Erlags der dießfalligen Arrenda wird dem Pachter überlassen, jedoch hat die Caution entweder in barem Gelde, gesicherten Sppothezten oder öffentlichen Fends. Obligationen, welche nach den zur Zeit des Contractssabschlusses bekannten börsemäßigen Cours angenommen werden, zu bestehen.

Wenn die Caution dieser Arrenda auf unbewegliche Realitä en gesichert werden win, so muß jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schänungsurkunde mit dem grundbücherlichem Auszuge der darauf haftenden Schulden und
andern kasten vor der Bersteigerung dieser Pachtgefale der Arrendirungs. Commission vorlegen, wornach jene des Erstehers auf dessen Kosten in die gerichtliche Bormerkung gebracht, und diesem Regimente gehörig bestätiget zur Ausbewahrung übergeben, und nach Berlauf dieser drepjährigen Pachtzeit und Erfüslung
aller eingegangenen Berbindlichkeiten gber die Cautionen und deren sonstigen Urtunden solchen zurück eingeantworret werden. Die übrigen Licitations. Bedingnisse
können von heute an beim Oguliner Granz-Regimente, und am Tage der Ber-

Reigerung eingefehen werden.

Ogulin am 25. July 1825.

Bermischte Berlautbarungen.
3. 929. E d i c t. Rro. 378.
(2) Bon dem Bezirkögerichte Kreutberg wird über Ansuchen der Bormünder der Anton Justinischen Puppissen und Erben bekannt gegeben, daß alle jene, welche auf die Radlassenschaft des am 2. July d. J. ab intestato verstorkenen Anton Justin, Realitäten Besiger zu Aich, auß mas immer für einem Grunde einen Unspruch zu stellen berechtiget zu senn glauben, solches bis 26. August d. J. sogewis ber dieser Arhandlungs-Instanz anvringen sollen, als sie sich im Widrigen die Folgen des 814. S. b. G. B. selbst zuzuscherben härten.

Begirfsgericht Kreutberg am 25. July 1825.

A. 935.
(2) Bon dem Bezirksgerichte der Fürst Auerspergischen Fideicommis herrschaft Weit relberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sev auf Ansuchen des herrn Doctoris Maximilian Burzbach, Euratoris der Martin Bidizschen Kinder, wider die Bormundschaft der Mathias Autschitsch'schen Kinder und Erben, in die öffentliche Feilbiethung gült St. Marein sub Nect Aro. 2 zinsbaren halben Hube, wegen aus dem Urtheile d. 27., zugestellt 31. May 1817, schuldigen 196 fl. 18 2/4 fr. E. M. c. s. a. gewistiget, und zur Vornahme derselben drey Termine, der erste auf den 22. August, der zweite

aufben 22. Gepteniber, der dritte auf den 22. October 1825 Vormittage von 9 bie 12 Uhrmit dem Bersage bestimmt worden, daß wenn die obbenannte Realität weder ben der
ersten noch merten Berkeigerung um den Schäbungswerth an Mann gebracht, felbe.
ben der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wurde.

Bovon die Kaufluftigen mit dem verftandiget werden, daß die dieffalligen Licitationsbedingniffe mabrend den Umtoftunden in diefer Umtokanglen einzufeben fegen.

Begirtegericht Weirelberg am 26. July 1825.

3. 936. E b i. c t. Mro. 638.

(2) Bon dem Bezirksgerichte der Hertschaft Weirelberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sev über Unsuchen des Georg Groß, Curator ad actum. der Mathiad Berstan'schen Berlasmasse, in die erecutive Feilbiethung der auf 790 fl. gerichtlich erhobemen halben Kaufrechtehube des Unton Thomaschitsch in Großmlatschau, wegen schuldigen 56 fl. und 2 fl. 54. fr. Kosten, bewissigt, und zur Bornahme derselben drev Tagsaungen, am 18. July, 18. August und 13. Geptember l. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr in loco Großmlatschau mit dem Benfügen bestimmt worden, daß im Falle dieselbe weder beb der eisten noch zwerten Tagsaung um den Schäungswerth oder darüber an Mann gebracht werden konnte, solche bev der dritten Tagsaung, auch unter der Schäe zung hintan gegeben werden würde.

Woju die Raufluffigen mit dem Berfügen eingeladen werden, daß die dieffalligen Bicitationstedingniffe in den gewöhnlichen Umtoffunden in diefer Kanglen oder auch ben

Bornahme der Feilbiethung in loco der Realität eingesehen werden tonnen.

Bezirksgericht Weirelberg den 11. May 1825. Anmertung. Bey der erften Feilbiethungstagfagung ift fein Raufluftiger erfdienen.

Das Bezirksgericht Schneeberg mocht hiemit bekannt: Es seve über Unsuchen des Georg Palzbish aus Sastais, in die executive Feilbi thung der dem Hermagor Lauschet von Saverch eingenthümlich gehörigen, der herrschaft Nadlischeg sub Rect. Nro. 437 unterthänigen, und gerichtlich auf 348 fl. geschähren halben Kaufrechtshube sammt Unund Zugehör, wegen schuldigen 150 fl. 45 fr. c. s. c. gewissiget, und sepen zu diesem Ende drep Feilbiethungstermine, und zwar der erste auf den 25. Uugust, der zwepte auf den 22. September und der dritte auf ven 27. October l. J., jedesmahl zu den gewöhnsichen Umtestunden im Orte der Realität zu Saverch mit dem Bersape bestimmt worden, daß wenn diese gedachte Realität weder bep der ersten noch zwepten Versteigerung über oder um den Schäpungspreiß an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbietbung auch unter demfelben an den Reistbiether hintan gegeben werden soll. Bezirksgericht Schneeberg den 19. July 1825.

Bon dem Bezirkögerickte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es fer auf Einschreiten des Jacob Sakraischeg aus Mkamoron; in die ekecutiven öffentlicken Berkeigerungen der dem Stephan Modis aus Wolfsbach, ber der von ihm miethweise bestigenden, zu Wolfsbach liegenden, dem Gute der Pfarrgült Reisnis gehörigen halben Hube zustebenden, in der Berbesserung durch Ausbauung der darauf besindlicken Wohne und Wirthschaftsgebäude, dem lebenslangen Fruchtgenusse der besagten balben Hube, dann in dem Borrechte zur Kaufrechtmachung derselben bestehenden, und im Grecutionstwege auf 167 fl. geschäften Rechte, wegen schuldigen 210 fl. 30 1/4 kr. c. s. c. gewissiget, und seven zu dem Ende drep Bersteigerungskagsahungen, auf den 22. August. 26. Geptember und 24. October d. J., jedesmahl im Orte Wolfsbach zu den gewöhnlichen Amtöstunden mit dem Bevsage ausgeschrieben worden, das wenn die obgedachten Mie bezehlte des Grequirten, weder ben der ersten noch zwepten. Bersteigerungskagsagung über

oder um ben ethobenen Schapungewerth an Mann gebracht merden fonnten, folde bes der dritten Teilbiethung auch unter demfelben veräußert merden follen.

Bezirkogericht Schneeberg den 19. July 1825.

& dict. 3. 923. Bon dem Begirtsgericte der Berricaft Thurn am hart in Unterfrain, Reuftadtfer Rreifes, wird hiemit allgemein befannt gemacht: Es habe Johann Motfdiller, Lifd. lermeifter ju Gurtfeld, um Ginberufung und fobinige SodeBertlarung feines vor mehr als 40 Jahren fid von bier entfernten und benm Militar als Oberhader fic befindlichen Bruders Unton Motfdiller, gebethen. Da nun bierüber der Berr Gebaffian Fris ju Safelbach jum Bertreter des Unton Motschiller aufgeftellt bat, fo mird ibm diefes biemit befannt gegeben, jugleich auch berfeibe ober feine Leibeserben oder Ceffionaren, mittelft gegenwärtigen Gricte bergeftalt einberufen, daß fie binnen einem Jahr, fechs Wochen und drey Lagen por diefem Begirtegerichte fogewiß erfdeinen und fich legitimiren follen, als im Widrigen gedachter Unton Motfdiller für todt erflaret und fein ber der Alope Wallififden Berlagmaffe ju fordern habendes Bermogen pr. 129 fl. 35 tr. DR. DR. feinen bierorts befannten und fich legitimirenten Erben eingeantwottet werden murde.

Begirtogericht Thurn am Bart den 26. Juny 1825.

Mrc. 1796. 3. 896. Licitation

einer Drittelbube , und einiger Fahrniffe ju Roffreunis. (2) Bom Bezirtegerichte der Religionsfonosberricaft Gittid wird auf mundliches Unluden der Maria Boiditid von Roftreunis, gegen Jofeph Ofrogar, vulgo Bognous, Drittelhübler, eben auch ju Roftreunis , megen fouldigen 62 ft. 39 fr. c. s. c., deffen mit gerichtlichem Pfandrechte belegte, dem Gute Bangensberg fub Urb. Dro. 44 und 63 dienftbaren, auf 240 fl. 39 fr. gefdagten Gindrittelhube in Roftreunig ob Gt. Martin ben Littan, und deffen in die Pfandung gezogenen, auf 27 fl. 39 fr. betheuerten Sabrniffe, beflebend in verfdiedenen Saus ., Ruchen ., Reller . und Baumanns Gerathen, eines Schweins und einer alten Stute, ben der am 19. Muguft d. 3. als die erfe. auf den 20. Geptember d. 3. ale die groote, und auf ten 21. October 1. 3. ale die britte Lagfabung bestimmten Berffeigerung, jedesmabl um 9 Uhr frub im Orte der Realitat mit dem Unbange verfauft, dag jenes, mas ber der erften oder zweyten Sagfagung weder um noch über die Schätzung an Mann gebracht meiden murde, ben der dritten auch unter derfelben werde verfauft werden, woju Raufluftige und die Sprothetar. Glaubiger, Cegtere jur Bermahrung ihrer Rechte, eingeladen werden. Sittich am i6. Julo 1825.

& oict. (2) Bon dem Begirfegerichte der Staatsberricaft Capitel Reuffadtl wird befannt gemacht: Es fen über Unfuden Des Michael Efdetfdelitid von Streindorf, teider die Er. ben des verftorbenen Jofeph Planin ju Geidendort, megen vom lettern, refpr. nun von deffen Erben laut gerichtlichem Bergleiche od. 19. Janner 1821 fduloigen 50 fl. c. s. c., die executive Berfteigerung der jum Berlaffe Des befagten Joseph Planin geborigen, ju Seidendorf liegenden, dem Staategut Beinhof fub Rect. Rro. 92 dienftbaren balben Dube bewilliget, und hiezu drev Licitationstagfogungen, und gmar die erfte auf den'i8. f. M. August, die zwegte auf den 14. Geptember, endlich die dritte auf den 18. October d. 3. jedesmahl um 9 Mbr Morgens im Orte der Realitär ju Geidendorf mit dem Bebe labe bestimmt worden, daß falle diefe bube meder ben der erften noch ben der zwenten Berfteigerung um den gerichtlichen Schapungswerth pr. 246 fl. oder darüber angebracht merden tonnte. folde ber der britten auch unter dem Schapungewerth bintan gegeben murde. Begirtegericht Reuftadtl den 13. July 1825.

(2) Bon dem Bezirkkgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sev auf Unlangen des Johann ABeber Suppan von Pröse, in die Umortisation einer angeblich in Berlust gerathenen Schuldobligation do. Gottschee den 8. May Abiditsch lautend, gewisliget worden. Daher werden alle jene, welche auf obige Schuldschiff lautend, gewisliget worden. Daher werden alle jene, welche auf obige Schuldschiff von auß was immer für einem Rechtsgrunde einen Unspruch zu machen vermeisnen, ausgefordert, ihr Recht binnen 1 Jahr, 6 ABochen und 3 Tagen sogewis darzuthun, widrigens selbe nach Berlauf dieser Zeit mit ihren Unsprüchen nicht mehr gehört, und obbenannte Obligation null und nichtig erkannt werden würde.

Bezirfigericht Gottschee ten 8. July 1825,

3. 918. (2)

Bon dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiemit bekannt gemacht: Es sep auf Anlangendes Matthäus Kemz von Unterfernig, in die öffentliche Feilbiethung der, der herrschafte Gommenda St. Peter dienstbaren, auf 4654 fl. geschäpten Hube und Mahlmühle des Anton Hotschevar zu Kaplavaß, dann dessen Fahrnisse, als Brennholz, ein Wagen und Hauseinrichtung, wegen schuldiger 563 fl. 38 kr. gewilliger, und zur Vornahme der Feils diethung die erste Lagsagung auf den 22. July, die zwepte auf den 22. August und die dritte auf den 22. Geptember l. J., sedesmaht um g Uhr Wormittags vor diesem Bezirksgerichte mit dem Bepsage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten und Fahrsangebracht werden tonnte, selbs bey dem dritten auch darunter werden hintan gegeben werden.

Die Schähung, und Licitationsbedingniffe find in der Gerichtstanglen gu Rreug ein-

Unmertung. Ben der erften Feilbiethung bat fich fein Rauflufliger gemeldet.

3. 914. (3)

Bon dem Bezirksgerichte, zu Neumarkt wird zu Jedermanns Wissenschaft befannt gemacht: Es werde die auf executives Einschreiten des Unten Kolischnig von Neumarkt!, als Cessionär des Herrn Joh. Rep. v. Redange, laut dießämtlicher Kunomachung de. 20. Upril 1825 in pto. schuldiger John fl. c. s. c. auf den 27- d. M. ausgeschriebene dritte öffentliche Bersteigerung der dem Johann Quandescheigenthümlichen Realitäten, als des zu Neumarktl sub Consc. 3. 144 liegenden, ganz gemauerten und gewöllten, ein Stock hoben, den Heuchaten Limmern, dren Gewölben und zwen-gewöllten Küchen bestehenden Hauses ; sammt daben besindlichem Garten und der Wertstatt, dann bes hinter der Pfarretirche Reumarkt liegenden Grundstückes, eingetesetener hindernisse wegen, auf den 12. des t. IR. Ungust übertragen, sonit an diesem Tage, Bormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtstansen abgehalten werden.

Indem man hier nur noch bemerkt, daß tie benannten Realitäten ben diefer Tagfapung nötbigen Falls auch unter dem Schäpungewerth pr. 1500 fl. M. M. bintan gegeben werden, wird allen Kauflustigen, insbesondere aber den intabusirten Gläubigern erinnert, daß sie das Schäpungsprotocoft so wie die Lieitatiensbedingnisse in diefer Gerichtskantlep einsehen können.

Bezirtsgericht Reumartit den 23. July 1825.

3. 915.

(3)

St. O. V.

miffion in Laibach einder

Berlautbarung

der f. f. illyrischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission in Laibach, den Verkauf der im Villacher Kreise gelegenen Klasgenfurter Studienfondsgült Portschuch betreffend.

In Folge eines hohen Hofkammer= Prasidial= Decrets vom 6. July 1. J. wird am 31. August. 1825. Vormittag um 10 Uhr im Rathsaale des f. k. illprischen Guberniums zu Laibach die zum k. k. Studiensonde in Klagensfürt gehörige, im Villacher Kreise gelegene Gult. Portschach öffentlich verskauft werden.

Diese bloß aus 16, im Bezirke Offiach zerstreut gelegenen, im Jahre 1809 von der vormahligen Staatse, jest Stiftsherrschaft Portschach getrenneten, Rustical=Unterthanen bestehende Gult ist auf 6839 ft. 30 fr., d. i. sechs tausend acht hundert neun und drensig Gulden 30 fr. Conv. Munze im Capital veranschlagt, welcher zum Ausrusspreis angenommen werden wird.

Diefe. Gulte - Unterthanen entrichten jahrlich :-

an Urbarszins

unwiderruflicher Getreide Reluition

to. Rleinrechten Reluition

to. Roboth Reluition

Toto: Roboth Reluition

Toto: Roboth Reluition

Toto: Roboth Reluition

Toto: Respectation

Toto: Roboth Reluition

Toto: Roboth Reluition

Toto: Respectation Reluition

Toto: Roboth Reluition Respectation

Toto: Roboth Reluition Respectation

Toto: Roboth Reluition Respectation

Toto: Roboth Reluition Respectation Respectation

Toto: Roboth Reluition Respectation

Toto: Roboth Respectation

Toto: Roboth Reluition Respectation

Toto: Roboth Respectation

Toto: Roboth

b) an veranderlichen Gerrschaftsforderungen, und zwar ebenfalls über Abzug des Fünftels:

an widerruffich um 2 ff. 57 fr. jabrlich veluirten Rieinrechten ::

12 Pfund Rafe,

135 Stud Faschingshühner,

215 dto. Lammer,

& Schweinschultern ...

3 1/5 Stud hendel

32 Eper ..

e) Un Bins = und Zehentgetreibe :

11 Degen 3 9145 Magl Beigen

(3. Bept. Dro. 62, 0, 5, Muguft 825.)

15 Mehen 721/45 Mast Rorn, und

79 bto. 3 9145 dto. Dafer.

-d) Un Laudemien haben die unterthanigen Befiger ben jedem Beranderungsfalle die alte fixirte Ehrung, welche jedoch ben jeder Besitzung ver-Schieden ift, dann in Raufe = und Caufchfallen Die 10 percent. Abfahrt, oder fogenanntes Rauffrengeld vom Kauffchillinge, jedoch dermahl Alles über Abzug des Funftels nebft den bestimmten fogenannten Ehrungsbriefgeldern gu entrichten.

Als Raufer wird Jedermann zugelaffen, der in Rarnthen Realitaten su besitzen fabig ift. Denjenigen, welche nicht landtafelfabig find, kommt hieben, wenn fie Diefe Gult erfteben, fur fie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhochst bewilligte Nachsicht der Landtafelfahigkeit und die damit verbundene Befrenung von der Entrichtung des unnobilitir=

ten Zinsguldens ju fatten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caufion den gehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 683 fl. C. M. ben der Verftei= gerungs = Commiffion entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmunge und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursma-Bigen Werthe jur erlegen.

Wenn Jemand ben ber Berfteigerung fur einen Dritten einen Unboth machen will, so ist erschuldig, sich vorher mit einer rechtsformlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht feines Commit-

tenten auszuweisen.

Die Salfte des Raufschillings ift gleich nach erfolgter Genehmigung des Berkaufsactes, und noch vor der lebergabe zu berichtigen, die andere Balfte des Raufschillings aber kann gegen dem, daß fie auf die Gult ordent= lich versichert, und mit funf vom hundert in Conv. Munge verzinset wird, binnen funf Jahren in funf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die gur Burdigung des Ertrags dienenden Rechnungsdaten und Die Beschreibung der Gult, so wie auch die ausführlichen Berkaufsbeding= niffe konnen taglich ben der f. f. illyrischen Staatsguter = Beraußerungscon-

mission in Laibach eingesehen werden.

e Schweinschultern Von der f. f. illyr. Staatsguter : Beräußerungscommission. Laibach am 18. July 1825.

> Frang Frenherr von Buffa, f, f. Gub. und Prafidial - Gecretar.

3. 912. Ricitations Rundmachung. ad Mro. 11224. (3) In Gemaffeit ber beftebenden hoben Softammerverordnung vom 21. Jung 1821, werden für die f. f. vereinte Doffangley , fur die f. f. allgemeine Soffame mer, fur die boniglich fiebenburgifche Softangley, fur Die f. t. oberfte Jufligftelle, für das f. f. General : Rechnungs : Directorium mit Ginfcbluß mehrerer Sofbuchs haltungen, fur das f. f. nied. offerr. Appellationegericht, Landrecht und Wechfelgericht , fur bie t. f. Graats : Central : Caffa, fur Die f. t. Universal : Staats: und Banco : Schuldencaffa, fur bas f. f. Universal : Cameral : Zahlamt, fur die f. f. Staatefdulben : Tilgunge : Saupteaffa, fur die f. f. Lotto : Gefalls : Direc tion, fur die f. f. nied, ofterr, Ctaateguter : Udminiftration, fur Die f. f. Dro-Dingial: Commiffion gur Ausfuhrung des Grundfleuer - Proviforiums, fur Die f. t. Grundfleuer : Regulirungs : Provinzial : Commiffion, bann fur Die nied. oftere. Regierung und ihre untergeordneten Memter und Branchen, mit Ginichluß ber E. f. nied. offere. Provingial : Staatebuchaltung , des Rreisamtes 2. U. 28. 28. und bes f. f. Berbbegirfs : Reviforiate von Soch : und Deutschmeifter : Infantes rie, Die auf Die Dauer Des Militarjahre 1826 erforderlichen Rangley : Materia: lien und Requifiten, am 12. Auguft laufenten Jahre, im Wege ber offentlichen Berfteigerung bengefchafft werben.

Diefe Urrifel find folgende, als:

Schreibfedern, Bley : und Rothstifte, Siegestaf, Federmesser, Papierscheeren, Tintenfässer von weißer Erde und von Holz, Streusandbuchsen und Tassen, Streusand, große und kleine Oblaten, weißer und brauner Spagat, Rebschnure, Zwirnbander, Wachsleinwand, Leuchter von Tombak mit und ohne Schirm, toschovenchen, Lichtsparer, Zirkeln, Reißsedern, Gummisclasticum, rothe und schwarze Tinte, weißerdene Lavoir's und Wasserküge, Rleider: und Schuhburssten, Borswische, Kehrbesen, schwarz und gelb gedrehte Seide, Fascikelgurten und Garniers, Pack: und Sackleinwand, Leindeln und Packleindeln, Habezwitz lichtseinwand, Hanswerk, weißer und ungebleichter Zwien, Drucksausklichten u. a. m. Ueber die Duantität einer jeden Gattung dieser Artikel, so wie auch über die, nach den bep der Regierung vorhandenen Muster: Artikeln vorgeschriebene Dualität, können die Licitationslustigen während des Zeitrausmes von ungefähr acht Tagen vor der Versteigerung bis zu dem Tage ihrer Abhaltung in dem Kanzlev: Departement der k. k. nied. öster. Landesregierung die näheren Licitationsbedingnise einsehen und die nötzigen Auskunfte einhohlen.

Die Licitation wird an dem obenbesagten Tage um 10 Uhr Bormittags in dem Rathssaale der f. f. nied. offerr. Landesregierung ihren Anfang nehmen, Bon der f. f. nied. offerr, Landesregierung. Wien am 12. July 1825.

Unton Edler v. Dornfeld, f. t. n. of. Regierungs Gecretar.

S. 911. Stadt = und landrechtliche Berlautbarungen.
(3) Rro. 4162.
Bon dem f. f. Stadt, und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Esten ker das Gesuch dis herrn Richard Grafen v.. Auersperg, Inhaber des Gutes Groß,

und Deutschorf, in die Ausfertigung der Amortisations Goicte, rucksichtlich der in Berluft gerathenen, auf das Gut Deutschooff am 1. Juny 1760 vorgemerkten, von Joseph Unten und dessen Gemahlinn Theresia Dorothea v. Buset, zu Gunsten seiner Schwester Fräule Maria Theresia v. Buset am 13. Jänner 1719 ausgestellten Carta bianca pr. 166 fl. 40 fr. gewissiget worden. Es baben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Nechtsgrunde Unsprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesehlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiss anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen des heutigen Bittstellers hrn. Richard Grafen v. Auersperg die obgedachte Carta bianca nach Berlauf dieser gesehlichen Frist für getödtet, traft und wirkungslos ertlärt werden wird.

Bon dem t. f. Stadt - und Landrechte in Rrain. Laibuch den 11. July 1825.

8. 908. Mrc. 4395.
(3) Bon dem k. k. karnth. Stadt und Landrechte wird mittelst gegenwärtigen Erreis allgemein bekannt gemacht: Es haben Paul, Mathias und Michael Robatsch, daan Joseph Theresia und Unna Kassin, als Unverwandte der hierorts verstorvenen Francisca Heilinger geborne Wutte, mit Gesuch de praes. 20. May 1. J., 3. 4395, um Lodes erklärung des abwesenden Bruders der Ertlasserinn, Johann, und der Schwester Ursula Wutte gebethen.

Dieses Gericht, welchem der Aufenthaltsort des Johann und der Ursula Wutte unbekannt ist, hat zur Verwahrung der allfälligen Rechte derselben den hierortigen Ubvocaten Dr. Joseph Kamberger als Curator bestellt. Es werden sonach Johann und Ursula Wutte vorgeladen, sogewiß binnen einem Jahre zu erscheinen, widrigenfalls das Gericht, wenn dieselben während dem obigen Termine nicht erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Urt in die Kenntniß ihres Lebens segen, über weiteres Unlangen zur Todeserklärung schreiten werde.

Rlagenfurt am 27. Juny 1825.

Memtliche Berlautbarungen.

3. 917. Rundmach ung. ad Nro. 4837.
(3) Die k. k. Tabak : und Stämpelgefällen-Direction hat für nothig befunden, bas Berfahren des halb : und ganz fabricirten Tabakmaterials, der zeitweise bes nothigten Fabrikerfordernisse und Utenstlien von Wien und Painburg nach kinz, Salzburg, Prag, Sedlet, Brunn, Goding, Grat, Fürstenfeld, Laibach, Lemberg, Winiti, Rzeszow, und von diesen Stationen nach Wien und Hainsburg zurück, dann auch von Lemberg und Winiti nach Wien, Hainburg, Prag, Sedlet, Brunn, Goding, Grat, Fürstenfeld und Laibach, für die Sonnenziahre 1826, 1827 und 1828, durch freyes Uebereinsommen sicher zu stellen.

Diejenigen Großfuhrleute oder andere befannte vermögliche Manner, welche wegen dieser Transportirung mit der Gefallen- Berwaltung in Unterhandlung treten wollen, haben baber auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen ihre Anbothe langstens bis am 30. September 1825, verfiegelt, im Bureau

bes t. f. Tabaf : und Stampelgefallen : Directors einzureichen.

Die Unbothe konnen fur jede Station einzeln, oder fur alle Stationen auf Ein Jahr, nahmlich fur das Sonnenjahr 1826, und auch fur alle Stationen auf drev Jahre, nahmlich fur die Sonnenjahre 1826, 1827 und 1828 gemacht werden; es wird aber nur mit bemjenigen der Bertrag abgeschlossen wert

ben, bep welchem fur bas Befag in jeder Beziehung ber größte Bortheil mit voller Buverficht erwartet werden fann.

Die Bedingungen des Contractes find folgende:

1) Muß vom 1. Janner 1826 Das Berfahren bes gang und halbfas brigirten Zabafmaterials, der Utenfilien und Fabrifmanipulations : Erforderniffe in der Beschaffenheit und Quantitat, wie es die Befalls : Bermaltung nothwendig finden wird, von Sainburg und Bien in die, in dem Gingange ber gegenwartis gen Rundmachung benannten Drte, und von felben gurud, Anes ju Lande auf der Achfe übernommen, bewerkftelliget, und zu Diefem Ende an den Muf= und Abladungsorten, mofern berjenige, welchem die Berfahrung überlaffen werden wird, an einem ober dem andern nicht felbit anwesend fepn fonte, Beftente ges balten werden, damit Diefe im Rabmen Des Contrabenten ben den Muf : und Abs ladungen jugegen fepen, Die Faturen und Frachtbriefe beftatigen, Die Fracht= quittungen ausfertigen, Die Frachtbetrage erheben, und welchen Die Frachtanweisungen eben fo giltig, als ben Contrabenten felbft gugeftellt merden fonnen.

2) Sind jederzeit langftens am 8. Tage nach ber Aufforderung der Bes fant : Bermaltung oder ber betreffenden Memter, Die nothigen Fuhren , auch wenn das zu verfahrende Quantum, in bringenden Fallen, eine gange ladung ausmaden follte, gur Unladung borthin, wo es angeordnet worden ift, ju ftellen, die erhaltene Ladung nach ben Frachtbriefen in einem Buge fortzufahren, fie unter= wegs niegends, ohne ju erweisen tommender Rothwendigfeit, ab : und auf andere Wagen ju überladen, fondern in der fürzeften, oder nach Umftanden in der, in den Frachtbriefen bestimmten Zeitfrift gang und ungertheilt , fo wie unbeschädigt,

nach den Bestimmungsortern bis an Det und Stelle ju überbringen.

Much darf dem in Ladung genommenen Materiale feine fremde Baare jus geladen werden, und der Contrapent hat fur Die forgfaltige Bedeckung ber Ba= gen, ohne welcher feinem Fuhrmanne aus ber Fabrit ober bem Magazine ab.

jufahren geftattet werben wird , aus Gigenem ju forgen.

3) Godten Die gur Ladung ber bestimmt werdenben Transportjrungs: Quantitat erforderlichen Fuhren, nach erhaltener Beifung, binnen langftens Acht Zagen dabin, wo es verlangt wird, nicht geftellt, ober bie übernommene Ladung in der möglichft fürzeften ober nach Umftanden eigens bedungenen, und in den Frachtbriefen bestimmten Brift nicht an Det und Stelle abgeliefert werben, fo ift Direction berechtiget, in oben ermabntem erfteren Falle Die Unladung felbft gu verfügen und biegu andere gubren aller Orten, auf mas immer far eine Beife, von wem immer und ju mas immer fur einen Preis, auf Roften bes Contraben: ten gu dingen, ober in letterm Falle, nabmitch, wenn ein Transport unverhaltnigmas Big lange ausbleiben folte, folden auf Roften des Contrabenten auffnchen, und an feinen Bepftimmungbort bringen ju laffen.

4) Saftet der Contrabent fur jeden Schaden, der durch irgent eine Shuld ober Rachlaffigfeit, oder aus Mangel an gehöriger Aufmertfamfeit, von feiner Seite, ober durch feinen Besteaten oder feine Fuhrleute am Materialie felbft, oder an ben Faffern, Riffen, Gaden, Emballagen und übrigen Erforderniffen gefdes ben fonte, mit feiner Caution und feinem gangen übrigen Bermogen, und bat

ben Erfat bafur, welcher fogleich von den Reffrachten, fo weit fie gureichen, ale gezogen werden wird, nach den beffebenden Befallsnormen ju leiften, nabmlich fur das abgangige Materiale nach dem Privatconsumenten : Preife, fur das gang verborbene Materiale aber nach dem Inventurspreife.

Bon bem nach brauchbaren Materiale bat ber Contrabent ben Abgang und die allenfalligen Umarbeitungetoffen gu bezahlen, auf die Sin = und Serfracht bes jur Umarbeitung abgeschickten Materials feinen Unfpruch ju machen, ober folche, falls er fie bereits erhalten hatte, jurud zu erfegen, bann fur die abgangigen Befage, Gache, Embagagen und übrigen Erforderniffe den Unfchaffungepreis ju entrichten.

Insbesondere wird in hinficht bes fabrigirten Materials in Packeten und Briefen, welches in Gade eingepadt ift, und vom Contrabenten jur Berfahrung übernommen wird, ausdrucklich fefigefest, daß wenn bie Gace nicht einzeln abgewogen, fondern bloß nach der Ungahl übernommen worden find, die Empfange. bestätigung auch nur über Die Angahl ber mit Materiale angefüllten Gace, nicht aber über bas Bewichtsquantum ju gelten babe.

Wenn baber in der Folge fich in ben Gacken ein Abgang von Briefen oder Paceten entbecken follte, fo hat der Contrabent, ungeachtet der in feinen Sanden

befindlichen Empfangebeffatigungen, ben Mogang ju erfegen.

5) Bon Schaden : Erfagen befrepen den Contrapenten nur die casus fortuiti majores, und zwar in fo ferne, als ibm ober feinen Beffellten und guhrleuten Diefermegen teine Schuld jur Laft gelegt werben fann, und er denfelben nicht

ausweichen fonnte.

6) Erleget ber Contrabent jur Gicherftedung bes Gefant und Berburgung, bağ er ben Contract nach affen feinen Puncten und Berbindlichkeiten genau er: fullen, Die übernommene Transportirung mit aller Thatigfeit, Berlaglichkeit und Treue beforgen, und dem Gefalle jeden Schaden, der demfelben durch die Dichterfullung des Contractes, burch Abgang ober Berderbniß des in ladung erhaltenen Materiales, Der Faffer, Riften, Gade, Emballagen und fonftigen Evforderniffe zugeben tonnte, ben Erfag leiften werde, innerhalb dren Sagen, von jenem Tage an ju rechnen, an welchem bem Offerenten Die Unnahme feines Unbothes bekannt gemacht worden ift, nicht nur eine von der Befallsverwaltung volle kommen annehmbar befundene Caution, welche fur das Berfahren von Wien und Painburg nach Prag und Gedlet, und jurud auf ein Jahr 200 ff.

ten gu binger, ober eine gente, balle, den france in nat nach Salzburg und zurück nach Laibach und zuruck .
nach Lemberg, Winiki und Rzeszow, und von da nach

Wien, Sainburg, Prag und Sedlet, nach Brunn

und Goding, nach Graf, Fürftenfeld und laibach 3550 = betragt, fondern er haftet auch mit feinem übrigen frepen beweglichen und unbeweglichen Bermogen fur Die genaue Erfullung, und auf Die gange Dauer Des Contractes,

welchen bon Seite bes Contrabenten fein Greigniß unterbrechen fann, fo daß bie Direction berechtiget iff, bep ber erften Richterfullung bes Contractes, jur Er: fullung und Ausführung ber contrabirten Bedingungen, nicht nur die Caution bes Contrabenten zu verwenden, fondern, wenn biefe nicht zureicht, und er folde innerhalb acht Tagen nach erhaltener Rechnung auf den vertragemäßigen Betrag nicht erganget, auch jur Bedeckung ber bober als die Caution auflaufenden Muslagen auf bas fammtliche frepe Bermogen besfelben gu greifen.

Ueberhaupt fichet es ber Direction fren, alle jene Magregeln ju ergreifen, velche jur unaufgehaltenen Erfuffung Des Contractes fubren, mogegen aber auch Dem Contrabenten der Rechtsmeg fur alle Unfprit be, welche er aus dem Contracte

machen zu fonnen glaubt, offen fiebet." mobies as bean name

7) Die Frachtpreife werden vom Sporco : Centner in C. D. bergeftalt bejablt werden, bas der Contrabent am Aufladungsorte 213 als a conto Fract, 13 aber als Reffract nad richtiger Ueberlieferung an dem Beftimmungsorte ge-

gen gehorig geftampelte Quittungen erhalten wird.

8) Mae Beg : und Brudenmanthen in der Anjahl, in bem Dage und in ber Baluta, wie fie ben Abichluß Des Contractes bestehen, fo wie auch alle Bolle und fonftigen Gebubren, in fo fern fie nicht fur bas f. f. Tabafmateriale felbft entrichtet werden muffen, bat Der Contrabent aus Eigenem gu beftreiten, und überhaupt außer bem bestimmten Frachtlohne aus bem Contracte nichts ju fordern.

9) Bebalt fich die Direction ausdrucklich bor, basjenige gang und halbfabris girte Tabakmateriale, mas fie ju Baffer nach Ling, Salzburg und Boding zu verfahren findet, unbehindert, des, mit dem Contrabenten bestehenden Contractes, durch Shiffleute , welche vom Befane felbft bedungen werden , ju Schiffe dabin transportiven gu faffen. Il sonnoinsien ittorde Wien am 10. July 1825.

Vermischte Verlautbarungen. ad Nro. 493. (3) Bon dem Begirtegerichte ju Genofetich wird bi mit befannt gemacht: Es fen von dem bobiobl. f. t. Gridt - und Landrechte in Laibach, auf Unlagen des f. f. Fiscalamtes, nomine des hochsten Aerars , gegen Unton Birth ju Pramald, wegen ruckständigen Bleifcoabidingsraten , jede ju 188 fl. 15 fr. fammt Gerichtstoften und Gupererpenfen, in die erecutive Teilbiethung der gegneriften, der Berricaft Prawald gindbaren, in einem an der Commergialftrafe ju Pramato gelegenen dermabligen Gintebemirtbebaufe, dann Actern und Biefen befteb noen Realitaten gewilliget, und von diefem mit bobem Erlaffe vom 11. d. M., Jahl 2138, requirirten Bezirtsgerichte zur Bornahme dieser Lieftation drev Tagsaungen, aufden 13. Juny, 18. July und 16. August d. J., jederzeit früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Unbange sestigesehrt worden, daß, Fasts die einzeln feifsubiethenden Realitäten weder ber dererften noch zweiten Feilbiethungbtoglagung um den Schägungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht merben fonnten, felbe ben der dritten auch unter demfelben bintan gegeben werden.

Es werden die Raufluftigen und intabulirten Creditoren gu diefer Licitation eingeladen und erinnert, daß die Schäpungs. Berfaufsbedingniffe taglich in den gewöhnli-

den Umtoftunden bier eingefeben werden fonnen. Bezirtegericht Genofetid den 30. April 1825.

Un mer tung. Ben ber erften und zwepten Feilbiethungstagfagung bat fich tein Raufluftiger gemeldet.

Teilbiethungs. Edict. Bon bem Bezirfegerichte der Staatsberricaft Rupertehofwird biemit befannt gemacht :: Es fep auf Unlangen des Frang Poulin , als Bormund der Jerny Paulinifden Pupillen pon Pottendorf, in die erecutive Berffeigerung der, dem Martin Brudar von Pottendorf geborigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 647 fl. gefcaten, der löblichen Grundobrigteit Gut Stauden fub Utrb. Rro. 71 ginebaren balben Raufrechtsbube fammt Un. und Bugebor, wegen laut, gerichtlichem Bergleiche vom 8. Man 2824 fouldigen 42 fl. 6 fr. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Log auf den 15. July , 17. Huguft und 17. Geptember I. 3., jederzeit um 10. Uhr Bormittags im Orte Pottenbarf mit dem Unbange beffimmt worden, daß Kalle diefe Realitat weder ben der erften noch smepten Reilbiethungstagfagung um ben gerichtlichen Schapungewerth ober darüber nicht an Mann gebracht merden tonnte, felbe ben der britten und legten Berficigerung auch unter der Schapung bintan gegeben werden murbe.

Bezirtegericht Rupertshof am 9. Jung 1825. Unmertung. Bep der am 15. July 1825 abgehaltenen erffen Berfleigerung bat fic

tein Raufluftiger gemelbet.

Beilbieteungs. Gbict. 3. 910. Bon bem Begirtegerichte ber Staateberrichaft. Rupertebof. wird biemit befannt gemadt: Eb fen auf-Unlangen ber Barbara Steper von Rattefd, in die erecutive Berfiei. gerung ber, dem Gebaffian Ribitich von Rattefd geborigen, mit dem gerichtlichen Pfandrecte belegten, gerichtlich auf 55 fl. gefcasten, der lobliden Grundobrigteit Pfarrgult-Topplis ginebaren halben Raufrechtsbube fammt Un. und Bugebor, wegen laut gericht. lichem Bergleiche vom 4. Mary 1824 foutbigen 40 fl. c. s. c. gewilliget, und biegu ber Dag auf den 16. July, 16. Muguft und 16. Geptember 1. 3., jederzeit um 10 Ubr Bor. mittage im Orte Rattefd mit dem Unbange bestimmt werden. Daß Falle diefe Realitat weder ben der erfien noch zwenten Feilbiethungstagfagung um tengerichtlichen Goagungs. werth oder darüber nicht an Mann gebracht werden fonnte, felbe ben ber britten und legten Berfleigerung auch unter der Schapung, bintan gegeben merden murbe.

Begirtegericht Rupertehof am 9. Jung 1825. Unmertung. Bey ber am 16. July 1825 abgehaltenen erften, Berfteigerung bat fic

tein Raufluftiger gemeldet.

Da a ch r i ch t: 3. 913: Dem Rucktritte ben dem großen Patais in Wien ift entfaat, und Die Riehung erfolgt bestimmt am 17. Geptember d. J. Das Los koftet 10 ff. B. oder, 4 fl. M. M. Ber auf io Stud jufammen abonnirt, erhalt ein Eilftes Pramien = Los, fo lange folche noch nicht vergeben find.

Eben fo wird dem Rudfritt der imen ichonen und großen Saufer in Bien, movon das los 15 ff. 28. 28. oder 6 ff. Dr. Dr. toffet, entfaat, und fo geschieht die erfte Biehung ben 17 Dovember d. J., und die gmente am 4. Janner & 3. 1826, wenn nicht fruber. Liebhaber belieben fich jeitlich mit Lofen zu verfeben, um den Genuß der Gold = Pramien nicht zu verfaumen. Ben den feche Realitaten wird auch nachftens dem Rucktritt entfagt,

movon, das los 10 fl. 2B. 2B. oder 4 fl. M. M. fostet.

Frag = und Kundschafts = Comptoir. spiele niet dil tod annanfoordenudisidile notques dun noto i di ter.

Gubernial = Verlautbarungen:

3. 946.

Mr. 18d.

Kundimiaich uniget

Am 23. August 1. J. wird in Gemäßheit eines herabgelangten hohen: Hoffammerpräsidial Auftrags vom 21. d. M., 3. 569 St. G. B., in dem Gubernial = Rathssaale zu Lnibach um 10 Uhr Bormittags ein neuerlicher Bersuch zur Bersteigerung des krainerischen, im Neustädtler Kreise liegens den Religionsfondsgutes Reittenburg abgehalten werden, ben welcher der Betrag von Sieben und Zwanzig Taufend Gulden (27,000 fl.) E. M. als Ausrufspreis sestgesetzt werden wird.

Diese wiederhohlte Bersteigerungstagsatung wird mit Bezug auf die umståndliche dießseitige Kundmachung vom 10. Man d. J. Nrv. 103, und mit dem Bensatz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ben dieser neuer= lichen Versteigerung alle jene Kaufsbedingnisse zur Grundlage werden genom= men werden, welche die obenerwähnte frühere Kundmachung enthalten hat.

Bon der f. f. illyr. Staatsguter = Berauferungs = Commiffion. .

Laibach am 29. July 1825.

Frang Frenherr v. Buffa, t. f. Sub. und Praficial. Geeretar.

3. 931 ..

(1)

ad Mr. 178

Rundmachung.

Am 22. August d. J. um 10 Uhr Bormittags, wird in Gemaßheit eines berabgelangten hohen Hoftammerpräsidial = Auftrages vom 18. d. M. Nro. 595, im Gubernial = Rathsaale zu Laibach ein neuerlicher Bersuch zur Berscheigerung der Religionsfondsherrschaft Rupertshof im Neustädtler Kreise abgehalten werden, ben welcher der Betrag von Junf und Vierzig Laussend Gulden E. M. als Ausrusspreis festgesetzt werden wird.

Diese wiederhohlte Versteigerungs = Tagsatung wird mit Bezug auf die hierortige Kundmachung vom 30. April d. J., Nro. 89, und mit dem Bepfate zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ben dieser neuerlichen Versteisgerung alle jene Kaufsbedingnisse zur Grundlage werden genommen werden, welche die eben erwähnte frühere Kundmachung umståndlich enthalten bat.

Bon der f. f. illyr. Staatsguter = Beraugerungscommiffion.

Laibach. am . 24. July 1825.

(3. Bepl. Mro. 62. d. 5. August 825.)

D

3. 938. Befehung ber Rreiswundarzten : Stelle ju Rfagenfurt in Rarnthen.

(1) Die Rreismundarzten : Stelle zu Rlagenfurt in Ravnthen, mit dem antles benben, aus der ftanbifchen Domeftical : Caffa mit jahrlichen 300 fl. M. M. gu

beziehenden Behalte, ift erlediget worden.

Jene Individuen, welche die erledigte Stelle zu erhalten munschen, haben ihre Gesuche, die mit dem Taufscheine und mit den erforderlichen Zeugnissen über die zurückgelegten Studien, über das moralische Betragen, über die bisherige aufalige Dienstleistung, Verwendung, und über die besipenden Sprachkenntnisse zu belegen sind, ben dieser Landesstelle bis 15. September d. J. einzureichen.

Bom f. f. iapr. Gubernium. Laibach am 27. July 1825.

Unton Runftl, f. f. Bub. Gecretar.

3. 937. Licitations : Bekanntmachung. Mr. 11579. Meber die convere Herstellung einer Strecke von der Linie Nro. 18 bis 52 an der jur Umfahrung des Platschberges bochsten Orts bewilligten Strafe durch das Zuknistbal.

Sierben werden über Rudbehalt ber Grundablofungen und Regietoften pr. 588 fl. 24 fr. folgende Gegenftande an die Mindeffordernden hintan gegeben.

a) Die Beschotterung mit groberem und Ueberzug derselben mit feinerem Schotzter sammt Schlägelung ber großeren Steine, im cubischen Mage von 1932 Rlafeter, jede zu 38 fr., mit

b) Die Erzeugung und Berführung von 30914 Tenben groberem und 15462 Truben feinerem Schotter ju

Licitatione : Bedingniffe find folgende.

Istens. Das Beschotterungs: Materiale muß von jenen Orten, die den Constrahenten angezeigt werden, genommen, rein erzeuget, in regelmäßige große, prismatische Saufen geschichtet, und erst dann, wenn man mit Berfertigung ber Steingrundlage vorgeruckt, und obige Saufen wegen Berechnung des cubisschen Maßes abgemeffen sepn werden, in g Cubisschuh messenden Truben, der ren jede in dem inwendigen Lichte 3 Schuh lang, 3 Schuh breit und 1 Schuh hoch sepn muß, auf die Steingrundlage verführet werden.

atens. Der Schotter kann nicht willfuhrlich und Unfange nicht nach ber gangen Strafenbreite, fondern muß nur aus der Mitte derfelben nach jeder der bepden Seiten 5 Schuf breit angeführt, und in der Mitte 5 Boll boch aufgeschich.

tet werben.

Diefe Sohe von 5 goll vermindert fich gegen die bepben 5 Sous breiten

Seiten nach einer ichiefen Glache und lauft am Ende berfelben aus.

Ueber diese Beschotterung muß eine zwepte gleichfalls mit groberem Schotter nach der ganzen Breite sogestaltet vorgenommen werden, daß sie nach der Mitte 6 Jol und an dem bepderseitigen Straßenvande 5 Jol Sobe erhalt. Sobald diese Beschotterung zum Theil festgefahren und ausgeglichen senn wird, muß solche mit feinerem Schotter oder groberem Sande nach der ganzen Breite 4 Zoll hoch überzogen werden.

3tens. Die Contrafenten muffen fich den jur Erzeugung und Zerschlägelung bes Schotters, wie nicht minder jur Beschotterung der Steingrundlage benothis genden Arbeitszeug selbst benichaffen, ohne von dem Fonde eine Bergutung ans sprechen zu konnen.

4tens. Die Borrichtung des Schotters muß auf die ad primum bewirkte Urt, gleich nach der Licitation beginnen, und die Strafenherstellung nach der ad 2dum beschriebenen Weisung, so bald ein Theil der Steingrundlage verfertis

get fenn wird, vorgenommen werben.

Stens. Die Licitation wird am 31. August 1825 in bem, im Marburger Rreise in ben Windich : Bucheln liegenben Orte St. Egydi um o Ubr Bormittag

abgehalten wevben.

oftens. Steht das Erkenntnis über die Gute, Schtheit und Annehmbarkeit ber geleisteten Arbeiten und des gelieferten Materials ausschließend der f. f. Propinzial. Baudirection ohne Berufung auf ein anderes technisches Erkenntnis zu, und der Unternehmer hat sich diesem Erkenntnisse mit dem Beplatze vertragsmäßig zu unterziehen, daß, wenn der eine oder der andere der angeführten Gegenstände nach dem Befunde der f. k. Baudirection nicht ganz der vorgeschriebenen Art entssprechend hergestellt werden sollte, er sich über das Mangelnde die Einleitung einer neuen Lieitation ganz auf seine Kosten und Befahr gefallen lasse.

7tens. Jeder, der an der Wersteigerung Untheil nehmen will, muß als Caustion ben zehnten Theil des Ausrufspreises ben Unfang der Berfleigerung entwesder bar, ober in offentlichen auf Metalls Munze und auf den Ueberbringer laustenden Staatspapieren nach ihrem eursmäßigen Werthe erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Licitationscommission nach den Borsschriften des § 230 und 1374 des allgemeinen burgerlichen Gesehbuches geprüfte

und ale bemabrt bestätigte fideijufforifche Sicherftellungsacte bepbringen.

Die erledigte Caution wird dem Erfteber nach beendeter, und von der Baus birection gut befundener Arbeit, ben übrigen Mitlicitanten aber gleich nach ges

foloffener Berfleigerung wieder rudgeftellt werden.

Stens. hinsichtlich ber Zahlungen wird bedungen, daß nach Beendigung eines jeden sechsten Theiles, das Sechstel des erstandenen Betrages, mit Ausnahme des letten Sechstels, aber erft über vorausgegangene Untersuchung und befundene Zweckmäßigkeit der Arbeitsleistung, gegen gestämpelte und von dem bauführenden Inspector oder Ingenieur coramisirte Quittung ben dem f. f. Kreisamte zu Mars burg bezahlt werden wird.

gtens. Wird fich die hobe Gubernial : Beftatigung des Licitationscontractes

ausdrudlich vorbehalten.

10tens. Der Erffeher ift von feiner Seite gleich nach gefertigtem Licitationes

Protocode nicht mehr berechtiget jurud ju treten.

Im Salle Der Erfteher fich meigert, ben fcbriftlichen Contract ju unterfertigen,

vertritt das ratificute Licitations = Protocol Die Stelle besfelben.

Se muß dazu auf Roften des Erftebers der claffenmaßige Stampel bevaeftent werden, und das Aerarium hat die Babl, entweder den Erfteber zur Erfullung der ratifizirten Licitations Bedingniffe zu verhalten, oder auf deffen Befahr und

Roften eine neue Licitation auszuschreiben und vorzunehmen , und fich binficte

tion berfelben überfieigen , fo wird die Caution ober ber Reft derfelben eingezogen.

Diese neue Licitation auf Gefahr und Kosten des Contrabenten soll auch dann. Statt finden, wenn der Ersteher nach dem errichteten Contracte ein oder die ans dere Contractsbedingnis nicht punctlich zuhalt, wo sodann dem Aerarium das Recht zustehen wird, wegen einer hieraus entstehenden Benachtheilung ben nicht ausreichender Caution auch an dem übrigen ganzen Bermögen des Erstehers, welscher feine, wie immer geartete Entschädigung anzusprechen hat, den Regreß zu erhohlen. R. R. Provinzial Baudirection. Grap am 4. July 1825.

Vermischte Verlautbarungen:

3. 939. Ber fte i ger un g (1)

Bon der Bezirkobrigfeit Krupp in Unterfrain wird allgemein befannt gemacht: Eb werden 111 öfterreicher Eimer Wein der 1824gr. Fechung, welche wegen Grundfleuer Ruckffanden ben verschiedenen Steuerpflichtigen in den besten Weingebiegen der Möttlinger Gegend, mit gerichtlichem Pfande belegt, und nach der Qualität abgesondert transferirt worden sind, in der Stadt Möttling am 16. August I. 3. in den gewöhnlichen Licitationse funden Bor- und Nachmittags, faß, ober eimerweise licitando gegen gleich bare Bejahung hintan gegeben werden.

Die Schäpungs : und jugleich Mubrufspreife find für einen öfterreicher Gimer Wein

guter Gattung 2 fl. 20.fr. , für jenen mittlerer Gattung 1 fl. 40 fr.

Mile Rauflustigen werden biegu eingeladen. Bezirkoberricaft Krupp am 29. July 1825.

Bon dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft, Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sep über das Unsuchen des herrn Matthäus Prelegnig, Bevollmächtigten des Unton Kastellig, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. May I.J. im biesigen Schlosse verstorbenen Beamten brn. Joseph Kastellig, die Tagsatung auf den 23. Ungust I.J. früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, ber welcher alle jene, welche auf diesen Berlas aus was immer-für einem Rechtsgrunde Unssprüche zu stellen vermeinen, solche sogemis anmelden und rechtsgeltend darzuthun haben, als widrigens der Berlas abzehandelt, und den betreffinden Erben eingeantwortet werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Minkendorf am 26. July 1825.

3, 898. (4)

Endesgefertigter kauft das ganze Jahr hindurch stäns disch = kärnihnerische, stenermärkische, krainerische und tirolische Aerarial = Domestical = Wiener = Stadt = Bancos und Hofkammer=Obligationen, so wie auch Rothschild'sche Lose vom Jahre 1820, und 1821.

Joh. Fortunat Molinari, in der Pofigaffe Nro. 66 zu Ringenfurt.